

Poznań, den 4. November 2016

**GUTACHTEN**  
**über die Vereinbarkeit des Legimi-Punkteprogramms**  
**mit dem Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG)**

**I. Zweck des Gutachtens:**

Diese Stellungnahme wurde vorbereitet um nachzuweisen, dass das Legimi-Punkteprogramm, das durch Legimi International sp. z o.o. mit dem Sitz in Poznan (Polen) über den Web-Service LEGIMI.DE angeboten wird, mit dem Buchpreisbindungsgesetz vereinbart ist.

**II. Service-Modell der LEGIMI.DE:**

Legimi International sp. z o.o. bietet seinen Kunden Zugriff zu einer Datenbank der elektronischen Bücher (E-Book). Die Bücher sind auf zwei Arten verfügbar:

**a. Flatrate-Modell** (nicht von der BuchPrG erfasst): Der Kunde zahlt eine feste monatliche Gebühr. Als Gegenleistung bekommt er Zugriff zu der Büchersammlung und die Möglichkeit jeden Monat eine entsprechende Anzahl von Seiten zu lesen oder erhält einen uneingeschränkten Zugriff auf die gesamte Datenbank für einen bestimmten Zeitraum - das hängt vom Kunden gewählten Tarifplan ab. In diesem Modell erwirbt der Kunde kein Eigentum an dem gelesenen E-Book. Der Kunde hat nur Zugang solange er seine Subskription bezahlt. In diesem Modell erhält der Kunde auch die Möglichkeit Treuepunkte zu erwerben, die er später bei der Anschaffung von E-Books im Kaufmodell verwenden darf (siehe Kap. III).

**b. Verkaufsmodell** (preisgebundene Bücher): Der Kunde erwirbt, nach einer einmaligen Zahlung des gebundenen, durch den Verleger/Importeur festgelegten Preises, Eigentum an der individuellen Kopie des gewählten E-Books. Das E-Book ist mittels eines Wasserzeichens oder DRM elektronisch signiert. Für den Kauf der Bücher in diesem Modus sind keine Treuepunkte gewährt.

**III. Der Wirkungsmechanismus des Bindungssystems:**

Das Flatrate-Modell von Legimi International sp. z o.o. ermöglicht seinen Kunden das Bindungsprogramm "**Legimi-Punkteprogramm**" beizutreten.

Das Programm funktioniert wie folgt: die Zahlung besteht aus zwei deutlich gekennzeichneten, getrennten Leistungen: für einen Teil der bezahlten Geldmitteln (der Betrag ist von der gewählten Tarifplan abhängig) bekommt der Kunde Zugriff zur Mietservice (die von BuchPrG ausgeschlossen ist). Die verbleibende Menge in Höhe von 2 bis 6 EUR (je nach vom Kunden gewählten Tarifplan) ist eine obligatorische Vorauszahlung, die auf eine "virtuelle Geschenkkarte" des Kunden vermittelt wird. Die angesammelten finanziellen Mittel können später für den Erwerb der Bücher, die im Kaufmodell erhältlich sind (preisgebundene Bücher), verwendet werden.

---

**Kancelaria Adwokacka Łukasz Marciniak**

ul. Jarosławska 4 lok. 3, 61-321 Poznań

**email:** l.marciniak@law.poznan.pl

**tel:** +48 509 589 928

**fax:** +48 616 242 787

**NIP:** 779-226-85-83

**ING Bank Śląski** 07 1050 1520 1000 0092 2746 2000

Allerdings können diese Mittel nur bis zu 50% des Buchpreises angerechnet werden. Der verbleibende Betrag (zu vollem, gesetzlich vereinbartem Preis) zahlt der Kunde z. B. durch Online-Überweisung. Die Begrenzung der Verwendung der Reduktion auf maximal Hälfte des Preises wurde vom Vorstand der Legimi International sp. z o.o. festgelegt, um den Kunden zum Kauf zu motivieren, und ist nicht von anderen gesetzlichen Regelungen erzwungen.

Die Mittel, die auf der "virtuellen Geschenkkarte" gespeichert sind, werden im Bezug Eins zu Eins verwendet (für 1 EUR aus der Vorauszahlung werden 10 Punkte vergeben – die haben den Wert von 1 EUR). Diese Mittel können nicht auf eine andere Weise als die Vorauszahlung mit dem monatlichen Abonnement erworben werden. Somit erhält der Kunde keine Punkte "gratis".

**Beispiel:** Ein Kunde hat im Rahmen der monatlichen Gebühr 13,99 EUR bezahlt (in „Ohne Limit“-Tarif). Er erhielt dafür 6 EUR, die in 60 Punkte umgesetzt werden. Wenn der Kunde später ein Buch für 12 EUR kaufen will, darf er mit dem 60 Punkte die Hälfte des preisgebundenen Preises vom gewählten E-Book decken (dies entspricht dem Äquivalent von EUR 6). Der Kunde muss jedoch den fehlenden Betrag i.H.v. 6 EUR zuzahlen.

Im Fall, dass das Buch 10 EUR kostet, wird es nur möglich für den Kunden bis 50 Punkte zu verwenden und den verbleibenden Betrag von EUR 5 zu zuzahlen (da nur bis zu 50% der Preis mit der Hilfe von der "virtuellen Geschenkkarte" abgedeckt werden kann). Nach der Transaktion wird der Kunde 50 Punkte verbrauchen und weiter noch 10 Punkte (mit dem Wert von 1 EUR) auf seiner "virtueller Geschenkkarte" verbleiben, die für zukünftige Einkäufe verwendet werden könnten.

**Unter Berücksichtigung der oben gesagten muss betont werden, dass bei jedem Geschäft das E-Book für einen, durch den Verleger/Importeur festgestellten, Preis verkauft wird. Das E-Book wird ausschließlich vom Kunden finanziert - von der Vorauszahlung auf der "virtuellen Geschenkkarte" (bis zu 50%) und die Zahlung des Restbetrags (per Banküberweisung oder Kreditkarte).**

#### **IV. Das Buchpreisbindungsgesetz:**

Gemäß § 3 der BuchPrG<sup>1</sup>, wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer in Deutschland verkauft, muss den nach § 5 festgesetzten Preis einhalten.

Ab dem 1. September 2016 fasst das BuchPrG auch den Verkauf von E-books um. **Lauf § 2 Abs. 1 Ziff. 3 BuchPrG:**

*Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch Produkte, die Bücher reproduzieren oder substituieren, wie zum Beispiel **zum dauerhaften Zugriff angebotene elektronische Bücher**, und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind.*

Das gilt aber nur beim typischen Buchverkauf, auch von E-Books, dh. **Verkaufsmodell** (siehe Kap. II b). Es ist jedoch nicht zum **Flatrate-Modell** anwendbar, das von Legimi International sp. z o.o. angeboten ist (siehe Kap. II a), weil der Kunde nur temporärem Zugang zu Bücher hat, solange er

---

<sup>1</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/buchprg/BJNR344810002.html>

seine Subskription bezahlt. Dies wurde in dem *Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes*<sup>2</sup> bestätigt:

*Auch muss der Nutzer dauerhaft das Recht erwerben, das elektronische Buch zu lesen, da dies mit dem Verkauf des Buches vergleichbar ist. Ein temporärer Zugriff z.B. über einen monatlichen Mietpreis wird nicht von der Preisbindung erfasst*

## V. Die Rechtsprechung:

Die bisherige Rechtsprechung hat bereits die meisten Bedenken und Zweifel beseitigt, die bei der Bewertung der Frage auftauchen könnten, ob der von Legimi International sp z o.o. gewählte Konzept der Geschäftsführung auf dem deutschen Buchmarkt mit dem BuchPrG in Einklang steht.

### 1. Kundenbindungsprogramm und der Buchverkauf?

Zuerst kommt es auf die Frage, ob Legimi International sp. z o.o. beim Verkauf von preisgebundenen E-books ein Kundenbindungsprogramm verwenden darf?

Laut der Entscheidung von **OLG Frankfurt (20 Juli 2004, Aktz. 11 U 2/04**<sup>3</sup>), ob ein Bonussystem zulässig ist oder nicht, hängt es davon ab, ob der Buchhändler im Ergebnis den vollen gebundenen Ladenpreis vereinnahmt<sup>4</sup>.

Eine ähnliche Ansicht hat auch **BHG** in der Urteil von **23 Juli 2015 (Aktz. I ZR 83/14)** genommen.

*Im Hinblick auf die vom Buchpreisbindungsgesetz bezweckte Regulierung des Preiswettbewerbs im Buchhandel ist Bezugspunkt für die Prüfung eines Verstoßes gegen die Buchpreisbindung, **ob das Vermögen des Buchhändlers beim Verkauf neuer Bücher in Höhe des gebundenen Preises vermehrt wird***<sup>5</sup>.

**Jedoch (siehe Kap. III) im Falle von Legimi-Punkteprogramm, beim Kauf des E-Books begleicht der Kunde den vollen preisgebundenen Preis – er verwendet dafür seine Mittel, die von Vorauszahlung kommen und den Restbetrag zuzahlt. Somit muss es betont werden, dass Legimi International sp. z o.o. zu keinem Zeitpunkt eigene finanzielle Ressourcen ausgibt um den gebundenen Preis zu zuzahlen. Deswegen bekommt der Kunde keinen, für ihn kostenlosen, Zuschuss von Legimi International sp. z o.o. um das E-Book zu kaufen.**

### 2. Einlösen der Bonuspunkte für die Teilzahlung für den Kauf von preisgebundenen Bücher

Zunächst kommt es auf die Frage, ob Legimi International sp. z o.o. beim Kauf von einem preisgebundenen E-Book für ihre Preise die Bonuspunkte anrechnen darf, die der Kunde vorher beim Erwerb von nicht preisgebundenen Dienstleistungen gesammelt hat?

Eine ähnliche Frage hat **OLG Stuttgart im Urteil von 11 November 2010 (Aktz. 2 U 31/10**<sup>6</sup>) beantwortet. Es wurde festgestellt, dass Ausgeben von einem Preisnachlass-Coupon beim Kauf von Artikeln, die nicht unter die Buchpreisbindung fallen, zulässig ist, wenn dieser Coupon beim

2 Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes, str. 7 - <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-buchpreisbindungsgesetzes,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

3 OLG Frankfurt 20.07.2004 r., sygn. 11 U 2/04, <http://www.preisbindungsgesetz.de/downloads/miles-and-more.pdf>

4 Anlage: Übersicht über die Rechtsprechung zu preisbindungsrelevanten Absatzförderungssystemen, Str. 6, [http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Stellungnahme\\_zu\\_RegE\\_Buchpreisbindung\\_2016.pdf](http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Stellungnahme_zu_RegE_Buchpreisbindung_2016.pdf)

5 BGH 23.07.2015, sygn. Az. I ZR 83/14, <http://openjur.de/u/872198.html>

6 OLG Stuttgart 11.11.2010 sygn. Az. 2 U 31/10, <http://openjur.de/u/353300.html>

späteren Kauf eines preisgebundenen Buches preismindernd eingesetzt wird. Das Gericht hat auch folgendes betont:

*Stellt aber der in Frage stehende Preisnachlass-Coupon einen beim Erstkauf und nicht beim Zweitkauf gewährten Rabatt dar, auch wenn bei diesem ein preisgebundenes Buch erworben wird, scheidet ein Verstoß gegen das Rabattverbot § 3 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz aus, auch wenn beim Zweitkauf ein preisgebundenes Buch unter Einsatz des Coupons erworben wird.*

*Die Klägerin erhält dann auch bei der Einlösung eines oder mehrerer derartiger Coupons beim Zweitkauf den vollen Barzahlungspreis, nämlich zum einen durch Bezahlung und zum anderen durch die Hingabe des Coupons, der ja als Inhaberverpflichtungsschein einen bestimmten Wert - nämlich seinem Nennwert entsprechend - aufweist.*

**Dieses Urteil sollte entsprechend auf das Flatrate-Modell von Legimi International sp. z o.o. angewendet werden. Wie es im III. Kapitel erklärt wurde, erhält der Kunde im Flatrate-Modell die Legimi-Punkte für den Erwerb von gewählten Dienstleistungen, d.h. einen temporären Zugriff auf die E-Books, der nicht unter die BuchPrG fällt. Dann, beim nächsten Besuch von der Web-Service LEGIMI.DE, bekommt der Kunde die Möglichkeit die Legimi-Punkte beim Kauf vom preisgebundenen E-Book zu verwenden. Also für den Kaufpreis des E-Books könnte der Kunde die Legimi-Punkte anrechnen lassen, die im Rahmen von Mietservice angesammelt sind (der 1. Teil des Buchpreises) und den Restbetrag zur vollen gebundenen Preis muss er zuzahlen (der 2. Teil des Buchpreises).**

Gleichzeitig kann das Businesskonzept nicht unter dem, in dem Urteil des **OLG Frankfurt von 20 Juli 2004 (Aktz. 11 U 15/04<sup>7</sup>)** gezeigten, Sachverhalt subsumiert werden.

*Ein Verstoß gegen die Preisbindung liegt vor, wenn ein Händler beim Verkauf nicht preisgebundener Ware für den Kunden kostenlose Gutscheine zum verbilligten Erwerb preisgebundener Bücher ausgibt. Der Buchhändler erhält in diesem Fall **für den Verkauf neuer Bücher im Ergebnis ein geringeres Entgelt als den gebundenen Preis**.*

Denn, wie bereits erwähnt, der Kunde erhält keine Punkte kostenlos. Das sind seine eigene Mittel, die er für eine spätere Verwendung gespart hat.

## **VI. Schlussfolgerung:**

Der Zweck des BuchPrG wird in § 1 festgestellt. Der Sinn und Zweck des Gesetzes ist der Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer („Kunde“) sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert. Darüber hinaus wird dieses Gesetz ein ruinöser Wettbewerb über den Preis verhindern.

Von der Rechtsprechung wird der Schluss gezogen, dass der breite Zugang für Leser garantiert ist, wenn der Kunde für das gekaufte Exemplar des Buches/E-Books dem Verkäufer den vereinbarten, gesetzlich vollen Preis zahlt.

---

<sup>7</sup> OLG Frankfurt 20.07.2004, sygn. 11 U 15/04, <http://openjur.de/u/295663.html>

Wie oben erläutert, das von Legimi International sp. z o.o. gewähltes Geschäftsführungsmodell berücksichtigt diese Anforderung. Zugleich das Flatrate-Modell, dank den monatlichen Vorauszahlungen, fördert die regelmäßige Einsparung der kleinen Summen, die einigen Lesern helfen kann Bücher überhaupt zu kaufen, die die in einem andern Fall, ohne kleine Raten, sich nicht leisten könnten. Deshalb muss festgestellt sein, dass trotz des innovativen Charakters, diese Dienstleistung vollständig im Einklang mit den Regeln des gesunden Wettbewerbs auf dem Buchmarkt ist, sowie mit der Idee und Vorschriften des BuchPrG.

**Lukasz Marciniak LL.M.**

  
**adwokat**